

Namensnennung

Unstimmigkeiten über Zahlungsbedingungen In Zusammenhang mit dem Abonnement führen zu einem Schriftwechsel zwischen dem Herausgeber einer Zeitschrift und einem seiner Kunden. Weil er dem »rüden Ton« seines unzufriedenen Abonnenten Einhalt gebieten will, veröffentlicht der Herausgeber einen der an ihn gerichteten Briefe mit voller Namensnennung des Absenders und versieht ihn mit einem kritischen Kommentar. (1988)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 8 des Pressekodex verletzt, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme im Sinne der Beschwerdeordnung. Weder aus Form noch aus Inhalt des Briefes konnte geschlossen werden, dass der Absender eine Veröffentlichung wünschte: Mit dem nicht autorisierten Abdruck des persönlichen Schreibens wurde die Privatsphäre des Verfassers verletzt. Der Presserat gibt der Redaktion den Hinweis, in zukünftigen Fällen Ziffer 8 des Kodex zu beachten.

Aktenzeichen:B 11/88

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis